



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 261/17

22.05.2017

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Daniel Gielsdorf,
c/o Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Buse Herz Grunst,
Bahnhofstraße 17, 12555 Berlin,-

g e g e n

den Herrn Burghard Freiherr Troost von Schele,
c/o Schele Schule,
Olympische Straße 23, 14052 Berlin,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Christian Nissen,
Manteuffelstraße 28, 12203 Berlin,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin am 22.05.2017 durch den Richter am
Kammergericht Thiel als Vorsitzendem, den Richter am Landgericht Dr. Heidrich und die Richterin
am Landgericht Lau beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 05.05.2017 wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 7.500 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war zurückzuweisen, da kein Verfügungsanspruch gemäß §§ 935, 936, 920 Abs. 2 ZPO i. V. m. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG besteht. Durch die streitgegenständliche Äußerung ist der Antragsteller nicht rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

1. Die Formulierung „krimineller Vernichtungsplan“ stellt eine klassische Meinungsäußerung dar und ist deshalb zulässig. Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seines Persönlichkeitsrechts nach Art. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des vorbezeichneten Rechts des Antragstellers als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urteil vom 20. April 2010 - VI ZR 245/08 - juris, Rn. 12 m. w. N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH, Urteil vom 5. Dezember 2006 - VI ZR 45/05 - juris, Rn. 14 m. w. N.). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar. Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für jene die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist. Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr

oder unwahr erweisen lassen. Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH, Urteil vom 16. November 2004 - VI ZR 298/03 - juris, Rn. 24 m. w. N.). Eine Äußerung fällt insgesamt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn sie sich als Zusammenspiel von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerung darstellt und hierbei in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt wird. Hierfür ist nicht ausschlaggebend, ob ein mit einem Klageantrag abgetrennter Teil der Äußerung ausschließlich Behauptungen tatsächlicher Art enthält. Vielmehr ist die gesamte Äußerung dahin zu würdigen, ob sie dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu unterstellen ist (BGH, Urteil vom 2. Dezember 2008 - VI ZR 219/06 - juris, Rn. 14 m. w. N.). Eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Auch die schlagwortartig verkürzte Wiedergabe eines Sachverhalts kann selbst dann, wenn sie sich wertender Schlagworte bedient, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten. Anders liegt es jedoch, wenn der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung ganz zurücktritt, insbesondere wenn eine unternehmensbezogene Kritik im wesentlichen Kern keine auf ihre Richtigkeit überprüfbare substantiierte Aussage enthält, sondern lediglich eine pauschale subjektive Bewertung des geschäftlichen Verhaltens. Ist eine Äußerung derart substanzarm, dass sich ihr eine konkret greifbare Tatsache nicht entnehmen lässt und sie ein bloß pauschales Urteil enthält, tritt der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurück und beeinflusst die Abwägung nicht (BGH, Urteil vom 11. März 2008 - VI ZR 7/07 - juris, Rn. 14 m. w. N.). In der beruflichen Sphäre muss sich der Einzelne dabei von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hat, einstellen. Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, setzt sich in erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen aus (BGH, Urteil vom 21. November 2006 - VI ZR 259/05 - juris, Rn. 13 f.).

Nach diesen Maßstäben gilt Folgendes: Die von dem Antragsgegner geäußerte Kritik an der Vorgehensweise der Senatsverwaltung in Bezug auf die Schele-Schule, nämlich der „skandalöse Vernichtungsplan“ und „dieser kriminelle Plan, die Schule durch finanzielles Ausbluten zu zerstören“ ist von dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst. Es handelt sich bei den streitgegenständlichen Äußerungen um Werturteile, die - wenngleich polemisch und überspitzt formuliert - die Grenze zur Schmähkritik noch nicht überschritten haben. Sie beziehen sich auf einen wahren Sachverhalt, nämlich darauf, dass die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes der privaten Schele-Schule gefährdet ist, weil die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

seit Beginn des Haushaltsjahres 2016 wegen des Verdachts von Falschangaben (insbesondere in Bezug auf Schülerzahlen und Einnahmen der Schule) den staatlichen Zuschuss für die Schule empfindlich gekürzt hat und gleichzeitig Rückforderungen mit dem bereits gekürzten Zuschuss verrechnet. Aus diesem Grunde wurde über das Vermögen des Antragsgegners, der persönlich und allein haftender Träger der Schele-Schule ist, ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet. Da der Antragsgegner diese Vorgehensweise der Senatsverwaltung für rechtswidrig hält und die Parteien darüber in einem laufenden Verwaltungsgerichtsverfahren streiten, bleibt es ihm unbenommen, seine diesbezügliche Rechtsansicht auch öffentlich zu äußern. Wenn der Antragsgegner in diesem Zusammenhang von einem „kriminellen Vernichtungsplan“ schreibt, so ist für die Leser der Schulwebseite (also in der Regel Eltern, Lehrer und Erzieher) klar, dass es sich dabei um eine emotionale Überspitzung handelt. Der Antragsgegner möchte damit nicht zum Ausdruck bringen, dass sich der Antragsteller in strafrechtlich relevanter Form zu verantworten hat, sondern, dass er die finanzielle Lage seiner Schule als existenzbedrohend ansieht und dass er dafür das aus seiner Sicht rechtswidrige Verhalten der Schulverwaltung verantwortlich macht.

2. Ferner führt vorliegend das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausformung des Persönlichkeitsrechtes in Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG nicht dazu, dass der Name des Antragstellers im Zusammenhang mit der Kritik des Antragsgegners an der Vorgehensweise der Senatsverwaltung nicht genannt werden dürfte. Im Streitfall steht der Persönlichkeitsschutz im Spannungsverhältnis zu der von Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK garantierten Meinungsfreiheit. Der Persönlichkeitsschutz des Antragstellers hat hier hinter dem Recht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung zurückzutreten, da er nicht in völlig untergeordneter Form innerhalb der Senatsverwaltung tätig wurde, sondern sich als Fachgruppenleiter für Schulen in freier Trägerschaft durch die Abfassung des internen Vermerks vom 22.03.2016 (vgl. Anlage Ag 1 der Schutzschrift) für die Kürzung der Subventionsmittel mitverantwortlich zeichnet. In diesem Vermerk hat er unter vier möglichen Varianten die Variante a) empfohlen hat und dabei ausdrücklich eingeräumt, dass bei Durchführung dieser Variante die Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz sowie der öffentlichkeitswirksamen Einstellung des Schulbetriebs bestehe. Durch die Nennung des Namens des Antragstellers ist dessen Sozialsphäre betroffen, was er im Rahmen der von ihm ausgeübten Funktion zu dulden hat. Es mag sein, dass auch andere Entscheidungsträger an der für die Schele-Schule schmerzlichen Subventionskürzungen beteiligt sind. Dies wird von dem Antragsgegner aber auch nicht in Abrede gestellt, indem er generell von der Schulverwaltung spricht. Dass die von ihm als „Vernichtungsplan“ klassifizierte Vorgehensweise von dem Antragsteller „ausgeheckt“ wurde, entspricht den Tatsachen, bedeutet aber nicht, dass er aus Sicht der Leser der „einzig Schuldige“ ist. Eine nicht mehr hinnehmbare Prangerwirkung zulasten des Antragstellers ist dadurch nicht entstanden.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

Thiel

Dr. Heidrich

Lau

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **sofortige Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Wenn Sie gegen die Entscheidung **zu den Kosten** Beschwerde einlegen wollen, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigen.

Wenn Sie gegen die Entscheidung **in der Hauptsache** Beschwerde einlegen möchten, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes der Hauptsache **600,00 Euro** übersteigen.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder beim

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 23.05.2017



Lefild
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.